



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Altertümer im Rahmen deutscher Sitte

Lauffer, Otto

Leipzig, 1918

Vierter Abschnitt : Altertümer des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76049](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76049)

Vierter Abschnitt.

Altertümer des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts.

Die Geschichte der gegenständlichen Rechtsaltertümer gründet sich auf die Geschichte der Rechtsanschauungen und der Rechts-sitte. Wir rufen uns daher diese letzteren kurz in Erinnerung.

Bei den Germanen war jede Lebensäußerung des einzelnen gegen seine Volksgenossen durch das Gesetz streng geregelt. Rechte und Pflichten waren genau geordnet, und zwar so, daß nur der freie Recht hatte, nicht der Unfreie oder Fremdling. Ursprünglich beruhte die Rechtsprechung auf mündlicher Überlieferung, aber das Bedürfnis, das Gesetz niederzuschreiben, hat sich schon früh herausgestellt. So entstanden wohl schon im 5. Jahrh. die von Jordanes erwähnten gotischen Satzungen, die „Bilageineis“. So sind in der Zeit vom 5. bis 8. Jahrh. die Gesetze der Burgunder, Franken, Sachsen, Friesen, Thüringer, Bayern, Alemannen, Langobarden und Angeln in lateinischer Sprache verfaßt.

Die Volksrechte erfuhren ihre Anwendung in der Volksversammlung, dem „Ding“, und zwar zunächst sowohl dem des ganzen Gaues wie dem der Hundertschaft. Später stirbt das Stammesding aus, und das Hundertschaftsding entwickelt sich zum allgemeinen Gerichtsding. Der König entsendet dazu den Grafen, der darauf zu sehen hat, daß alles nach Recht und Gesetz und nach des Königs Geboten vor sich geht. In der Zeit des vor-dringenden Königsrechtes treten neben dem Grafen, der das Gericht leitet und das Urteil vollstreckt, an Stelle der alten Volksversammlung die Schöffen auf, die das Recht „schöpfen“. Von diesen Gerichtsdeputationen gehen die späteren mittelalterlichen Gerichte aus. Die Entwicklung vollzieht sich so, daß die Gerichtshoheit des Königs allmählich auf die Vasallen übergeht und so seit dem 10. Jahrh. die Standesgerichte entstehen. Ebenso geht es in den Städten, wo der Schultheiß seine ursprüngliche Bedeutung als königlicher Beamter allmählich verliert.

Die seit der Karolingerzeit erwachsenden neuen Lebensformen, vor allem Vasallität und Stadtverhältnisse, wachsen nun über

den Rahmen der alten Volksgesetze hinaus. Neue Gewohnheitsrechte tauchen auf. Die erste zusammenfassende Aufzeichnung derselben begegnet im Sachsenspiegel, der im ersten Viertel des 13. Jahrh. verfaßt und in der erhaltenen Form nach 1234 überarbeitet ist¹⁾. Dieses Rechtsbuch wurde in großen Teilen Niederdeutschlands bald anerkanntes Recht, in Süddeutschland fand es keinen Eingang. Dort gelangte das um 1270 entstandene Rechtsbuch, das seit dem Anfang des 17. Jahrh. als „Schwabenspiegel“ bezeichnet wird, zur Geltung und dehnte sich dann auch weiter auf die Schweiz und Teile von Böhmen und Mähren aus.

Da die beiden großen Rechtsbücher aber nicht in allen Teilen des Landes galten und das Reich und die Stände sich mit dem materiellen Recht überhaupt nicht befaßten, so herrschte doch vielfach Rechtsunsicherheit. So kam es, daß seit dem 13. Jahrh. das römische Recht eindringen konnte, zumal sein Einfluß durch das kanonische Recht der Kirche vorbereitet war. Von den italienischen Universitäten aus hat das römische Recht im ausgehenden Mittelalter die alten deutschen Rechtsbücher zunehmend verdrängt. Fast drei Jahrhunderte ist es in Deutschland in Herrschaft geblieben, bis seit dem 18. Jahrh. wieder eine Gegenbewegung einsetzte. Bestimmungen des alten deutschen Rechtes sind daneben aber besonders in Stadt- und Landrechten immer in Geltung geblieben. Die örtlichen Rechtsammlungen, die „Weistümer“, die im 13. Jahrh. beginnen und bis ins 18. Jahrh. hineingehen, erteilen darüber Auskunft²⁾.

Innerhalb des deutschen Rechtslebens spielt nun auch das Gegenständliche eine große Rolle. Zwar die Rechtsbegriffe als solche sind etwas rein Gedankenmäßiges. Aber zu ihrer sinnlichen Veranschaulichung knüpft die deutsche Rechtsitte sie überall gern an Gegenständliches an. So treten die Rechtssymbole in den Vordergrund³⁾. In diesen Kreis gehören schon die Rechtsgebärden, bei denen man zum Zeichen der Unterwerfung seinen Hals unter den Arm des anderen legte, einen Vertrag mit Handschlag bekräftigte, bei der Huldigung beide Hände zwischen die des Herren legte, den Schwur mit der Hand leistete, beim Kampfe den Fuß auf den Besiegten, bei der Belehnung auf den des Belehnten setzte, mit dem Munde den Kuß

1) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1894.

2) Jac. Grimm, Weistümer. 1840 f. — Österreichische Weistümer. 1870 f.

3) Jac. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. 1899.

der Belehnung, der Sühne oder des Friedens vollzog, bei Grundsteinlegung oder Setzung von Grenzsteinen die Zeugen am Ohr zupfte, bei Adoptionen dem Adoptierten das Haar abschnitt, oder beim Schwur Haar oder Bart anrührte.

Symbolisch benutzte man Gegenstände der umgebenden Natur. Man warf Erde oder Gras bei Landräumungen und Grundstücksübertragungen. Man reichte oder warf einen Halm bei Geschenk, Verkauf oder Verpfändung von Grundstücken, oder man brach einen Zweig bei der Übertragung von Wald, Garten oder Weinberg. Man bediente sich endlich eines Stabes zu sehr verschiedenen Zwecken, zum Zeichen der Güterabtretung und zu dem der Knechtschaft, zum Zeichen der höchsten Gewalt für Könige und Fürsten sowie für Königsboten und Richter. Als Zeichen des Todesurteils wurde der Stab über dem Haupte des Verurteilten gebrochen.

Von den Hausteilen und häuslichen Geräten diente die Tür als Rechtssymbol, indem der neue Besitzer den Fuß auf die Türschwelle setzte oder Türpfosten, Türning oder Angel mit der Hand berührte. Stuhl oder Tisch gelten als Zeichen des Grundbesitzes. Als Symbol bei Liegenschaftsübergaben diente der Kesselhafen, der „Andelang“¹⁾. Zum Zeichen der Besitznahme befuhr man das Land mit dem Wagen oder mit dem Pfluge. Mit dem Hammer wurde die Volksgemeinde berufen. Das Messer bezeichnet die Übergabe von liegenden Gütern. Die Spindel ist das Zeichen der Frau. Mit der Kunkel wurde die Ehebrecherin aus dem Hause gewiesen. Die Schere bedeutet wie der Haarschnitt den Verlust der Freiheit, der Schlüssel die hausfräuliche Gewalt, der Ring den Vollzug des Eheverlöbnisses. Eine Münze diente bei der Freilassung, indem der Herr sie von der Hand des Knechtes herunterstieß.

Unter den Kleidungsstücken diente der Hut, daneben auch gelegentlich Barett oder Mütze, bei verschiedenen Rechtshandlungen. Bei der Übertragung von Gut oder Lehen hielt der Übertragende den Hut, in den der Empfänger hineingriff oder einen Halm hineinwarf. Gemeinsam in den Hut greifen ist das Zeichen der Verschwörung. Das Werfen des Hutes bedeutet die feierliche Einsprache. Schließlich ist der Hut das Zeichen der Obergewalt für Gericht und Heeresfolge. Der Handschuh bezeichnet durch seine Darreichung die Güterübertragung. Wenn

¹⁾ E. Goldmann, Der Andelang. 1912.

der König oder der Richter ihn hinwirft, bedeutet er den Ausspruch des Bannes. Durch seinen Wurf werden Frieden und Freundschaft aufgesagt, der Verbrecher seines Gutes verlustig erklärt, der Gegner zum Kampf aufgefordert. Durch Übersendung des Handschuhs wird die höhere Gewalt auf einen Geringeren übertragen, z. B. bei Verleihung des Marktrechtes an eine Stadt. Der Schuh bezeichnet die Unterwerfung, deshalb bringt der Bräutigam ihn der Braut. Deshalb übersendet der Mächtigere dem Geringeren seine Schuhe, und deshalb erscheint der Büßende barfuß. Der Gürtel über dem Hemde wird abgelegt bei Übergabe von Missetätern, bei Unterwerfung auf Gnade und Ungnade, bei Haussuchung oder endlich, wenn eine Frau auf die Erbschaft des verstorbenen Mannes verzichtet. Der Rockzipfel ist die Stelle, an der der Forderer den Geforderten, der Gläubiger den Schuldner rechtlich zu greifen pflegte. Auch der Schwörende legte seine Hand auf den Gerens des Rockes. Der Mantel endlich diente als Zeichen des Schutzes. Fürstliche Personen nahmen ihre Schützlinge „unter ihren Mantel“. Bei der Adoption oder Legitimation fremder oder unehelicher Kinder wurden diese unter den Mantel genommen und demnach „Mantelkinder“ genannt.

Besonders zahlreich und bedeutungsvoll sind die Rechts sitten, die sich an Wehr und Waffen anschließen. Auf das bloße Schwert, später auf den kreuzförmigen Griff desselben wurde bei Schwur oder Gelübde die Hand gelegt. Das Niederlegen des Schwertes galt als Zeichen der Übergabe, ebenso das umgekehrte Überreichen des Schwertes. Das Schwert erscheint als Symbol bei Adoption und bei Übergabe von Land und Gut. Bei der Hochzeit trugen die Brautführer ein Schwert vor der Braut als Zeichen, daß der Mann die Gewalt über sie habe. Ein Schwert legte der Mann zwischen sich und die Frau, wenn er sie nicht berühren wollte. Die Übersendung des Schwertes bedeutet den Befehl zur Hinrichtung. Ein roter Schild galt als Friedenszeichen.

Der Speer war das Zeichen des Mannes im Gegensatz zu Spindel und Kunkel der Frau. Er diente bei der Legitimation wie bei der Übergabe von Reich und Land. Durch das Herumsenden eines Speeres wurde der Krieg angesagt. Dasselbe gilt von dem ausgesandten Pfeil. Das Halten des Steigbügels ist das Zeichen der Untertänigkeit. Die Fahne diente als Zeichen des Aufgebots. Mit ihr wurde die Belehnung vollzogen. Durch das Aufstecken der Fahne bei Märkten wurde die Marktfreiheit angekündigt.

Schließlich ist noch der außerkirchliche Gebrauch des Kreuzes zu erwähnen. Es bedeutet, oft in Verbindung mit dem Handschuh, die Marktgerechtigkeit. Es wurde an den Grenzsteinen angebracht. Es wurde in sächsischen Landen von dem Kläger oder dem Gerichtsboten auf Haus und Habe des Schuldners gesteckt.

Alle diese Rechtsitten haben also sich an vorhandene Gegenstände außerrechtlicher Art angeknüpft, deren Entstehung sie sonst nicht beeinflusst haben. Sie haben diese Gegenstände aber nachträglich zu einem besonderen rechtseigentümlichen Gebrauch herangezogen und dadurch ihre Bedeutung im täglichen Leben nach einer ganz bestimmten Richtung erweitert.

Daneben stehen nun diejenigen Altertümer, die ausschließlich zu rechtllichem Gebrauch ausgebildet sind. Wir beginnen mit der Betrachtung der Gerichtsstätte. In germanischer Zeit wurde das Gericht immer unter freiem Himmel abgehalten, und diese Sitte bleibt auch im Mittelalter vielfach in Geltung. Daneben hat man schon in Karolingerzeit angefangen, die Gerichtstagungen unter Dach und Fach abzuhalten, und so haben schon im Mittelalter die größeren Städte ihre Righthäuser oder Dinghöfe, die in den Schriftquellen als Spielhaus oder Theatrum bezeichnet werden. Auch sie lassen die ursprüngliche Sitte der Gerichtstagung im Freien noch insofern erkennen, als sie fast immer an einem öffentlichen Platze liegen, außerdem aber kleine einstöckige Holz- oder Steinbauten sind, die durch große Fenster dem Volke den Einblick gewähren.

Auf einem vierbeinigen Stuhle sitzend waltete der Richter seines Amtes, den rechten Fuß über den linken geschlagen, ohne Waffen, mit einem Mantel über den Schultern. Die Beweismittel können hier nur kurz erwähnt werden. Als solche galten Urkunden und Zeugen, ferner im Kriminalfalle der Eid des Angeschuldigten, dem drei oder sieben, schließlich bis zu 38 Eideshelfer zur Seite standen. Für die nicht eidesfähigen Unfreien und Frauen trat an Stelle des Eides das Gottesurteil, wobei der Beweisende die Hand in das Feuer halten oder mit bloßem Hemde durch das Feuer gehen, ein glühendes Eisen tragen oder mit bloßen Füßen betreten mußte. In anderen Fällen mußte er in heißes Wasser greifen, oder er wurde in einen Fluß geworfen und je nachdem er oben schwamm oder unterging, unschuldig oder schuldig befunden, eine Art, die noch im 16. und 17. Jahrh. gegen Zauberinnen und Hexen häufig angewandt

ist. Bei dem Kreuzurteil mußten beide Parteien mit erhobenen Händen am Kreuze stehen, bis einer von beiden die Hände fallen ließ. Das Bahrgericht, bei dem nach dem Volksglauben die Wunden des Erschlagenen in Gegenwart des Mörders frisch zu bluten beginnen, das Zweiggericht, eine Art des Losens, und endlich der geweihte Bissen bzw. die Hostie, die dem Schuldigen im Halse stecken blieb, vollenden den Kreis dieser Gottesurteile.

Zwangsmittel, um die Aussage zu erpressen, kennt das deutsche Recht ursprünglich nicht. Erst von den Römern ist die Folter hereingekommen, und zwar finden sich die Anfänge dazu schon bei den Goten, Burgunden, Franken und Bayern, auch hier zunächst nur den Unfreien gegenüber angewandt¹⁾. Mit dem Eindringen des römischen Rechts kam die Folter in Deutschland dann aber zu weiterer Verbreitung. Seit dem 15. Jahrh. hat sie als wichtigstes Beweismittel den deutschen Strafprozeß beherrscht, und sie ist erst 1754 in Preußen, 1767 in Baden, 1769 in Mecklenburg, 1770 in Sachsen, Braunschweig und Dänemark, 1776 in Österreich, 1809 in Bayern und Württemberg, 1822 in Hannover und sogar erst 1828 in Gotha abgeschafft worden.

Aus der römischen Kaiserzeit hatte man als einfache Formen der Folter außer den Stockschlägen die Feuer-, Wasser-, Salz-, Hunger-, Durst- und Wachfolter übernommen, außerdem die Ziegenfolter, bei der eine Ziege die mit Salz eingeriebenen Füße des Angeklagten ablecken mußte. Das Mittelalter erfand dann aber noch eine Anzahl besonderer Folterwerkzeuge dazu. Auf den Daumenstock folgten in bestimmter Reihenfolge die Beinschrauben, dann der Zug oder die „Expansion“, endlich das Feuer. Die meisten dieser Arten waren wieder in verschiedene Formen geteilt.

Die Daumenschrauben bestanden aus zwei innen glatten oder geriefelten eisernen Quetschplatten, die durch zwei Schrauben angezogen wurden. Zwischen ihnen wurden die Daumen mit

¹⁾ f. Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. — Ch. H. Grupe n, Observatio de applicatione Tormentorum. 1754. — C. Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen und Vehmgerichte. 1844. — f. Helbing, Die Tortur. o. J. — H. Hach, Über Folter- und Strafwerkzeuge im Museum in Lübeck. 1903. — W. M. Schmid, Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts des bayerischen Nationalmuseums. 1908.

dem Nagelgliede oder auch mit dem zweiten Gliede eingepreßt. Eine Presse war auch die Bein schraube, die an Wade und Schienbein angelegt wurde. Sie erscheint zugleich unter dem Namen der „spanischen Stiefel“. Mit ihrer Anwendung auf einer Stufe steht das Schnüren der Arme, wobei die Arme entweder vor der Brust oder auf dem Rücken von der Handwurzel nach oben zusammengeschnürt wurden.

Bei dem „Aufzuge“ (Abb. 11) wurde der Angeklagte mit rückwärts gebundenen Händen an einem Strick in die Höhe gezogen. Die Füße wurden ihm dabei mit Gewichten bis zu 50 Pfund beschwert. Oder es wurde ihm die gleiche Qual auf einer Leiter bereitet, indem die Hände rückwärts an eine der oberen Sprossen angebunden und der um die Fußgelenke gelegte Strick mit einer unten angebrachten Rolle angezogen wurde. Demselben Zwecke diente das in wagerechter Lage stehende Streckbett. Bei diesem wie bei der Leiter konnte zur Verschärfung noch der „gespitzte Hase“ eingelegt werden, eine mit Holzstacheln versehene Rolle, die unter den Rücken geschoben wurde.

Mit dem Aufzuge und dem Streckbett in einer Reihe standen das „Mecklenburger Instrument“, ein doppelter Stock für Daumen und Zehen zugleich, ferner der Bamberger „Bock“, bei dem der Angeklagte auf einem Stachelbrett sitzend an Daumen und Zehen gequetscht wurde, und endlich der Folter- oder Angststuhl und die Nürnberger Wiege, die innen ganz mit Holzstacheln besetzt waren.

Widerstand der Angeklagte diesen Peinen, so nahm man weiter das Feuer zu Hilfe, indem man ihn auf der Streckleiter an beiden Brustseiten unter den Armen brannte, so daß er nach vollzogener „Brennung“ an beiden Seiten eine kreisrunde Wundfläche aufwies, die von der Achselhöhle bis fast auf den Hüftknochen reichte.

Schließlich warteten des Unglücklichen noch der Bock mit Spitzruten, wobei er mit Ruten, Geißeln oder Stöcken auf den Rücken geschlagen wurde, und der Leibgürtel oder „Spanische Hosenträger“, ein um Brust und Rücken gelegtes Eisengerüst, mit dessen Anwendung zugleich die von Arm- und Fußfesseln verbunden war.

Die Strafen konnten Vermögens-, Freiheits-, Ehren-, Leibes- oder Lebensstrafen sein, und in allen diesen Fällen stand wieder eine große Auswahl zur Verfügung. Wir verweilen besonders

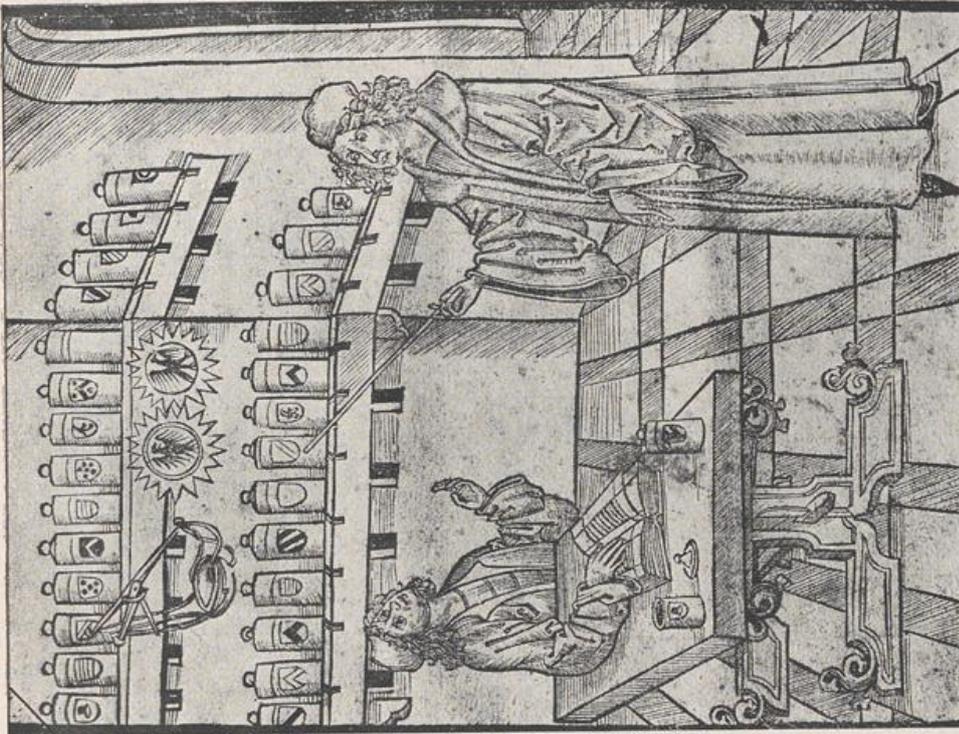


Abb. 7. Apotheke. Holzschnitt aus Hieronymus Brun-
schwig, „Das Apothekebuch der Dergift.“.
Straßburg 1500.

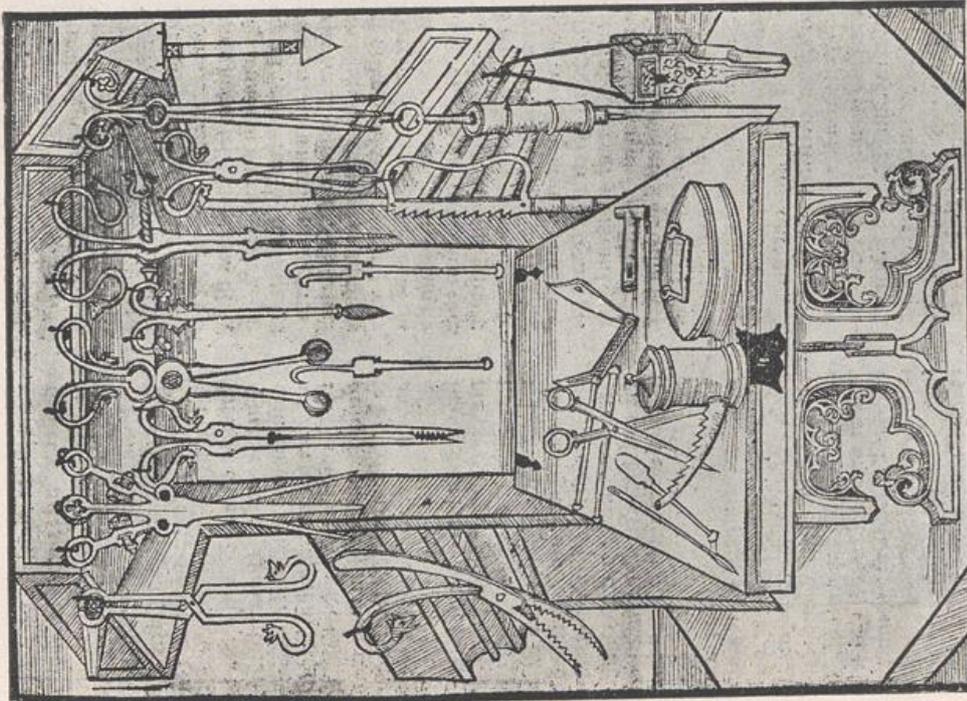


Abb. 6. Ärztliche Instrumente. Holzschnitt aus
Hieronymus Brunschwig, „Das Buch der wahren
Kunst, zu destillieren.“. Straßburg 1512

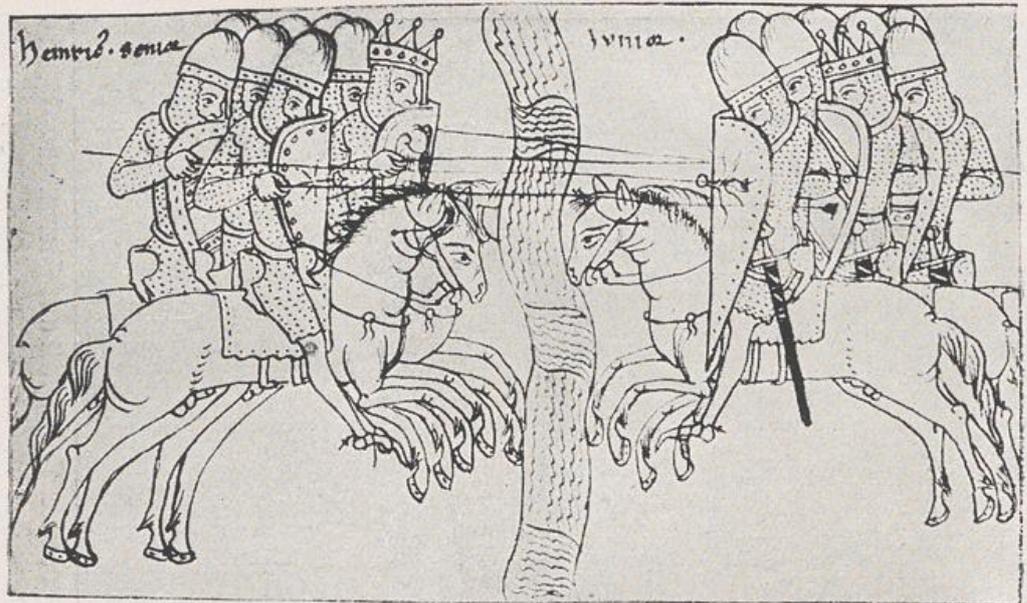


Abb. 8. Reiterkampf des 13. Jahrhunderts. (Handzeichnung der Jenaer Handschrift des „Otto von Freising“.)

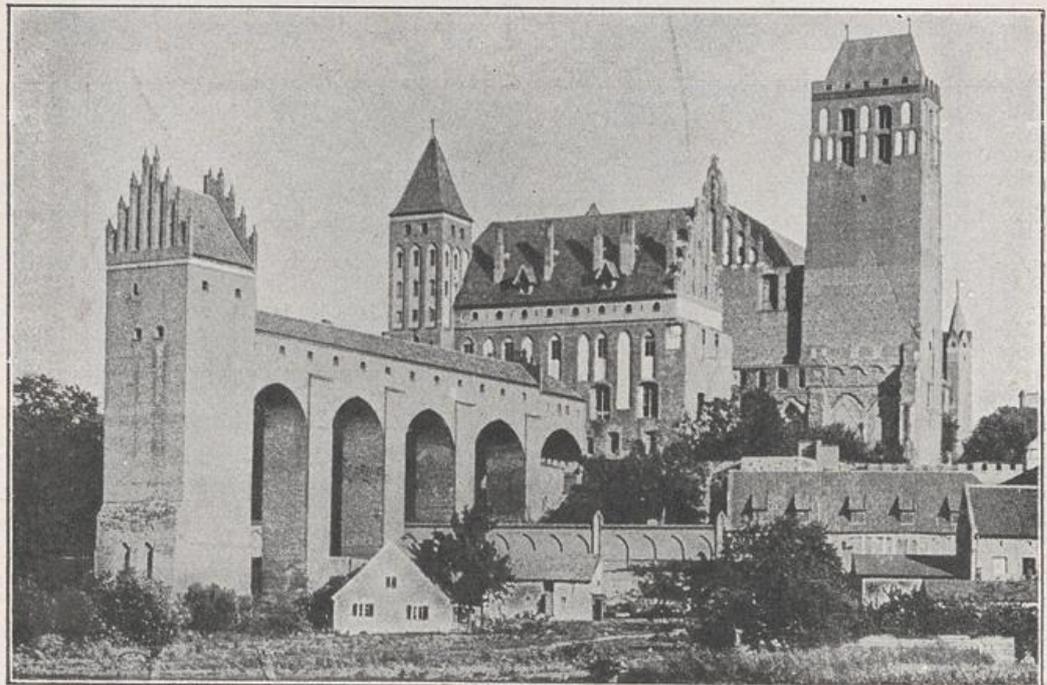


Abb. 9. Ordensburg zu Marienwerder.



Abb. 10. Beschießung und Erstürmung einer Stadt im 15. Jahrhundert.
(Aus „Maximilians I. Ehrenpforte“.)

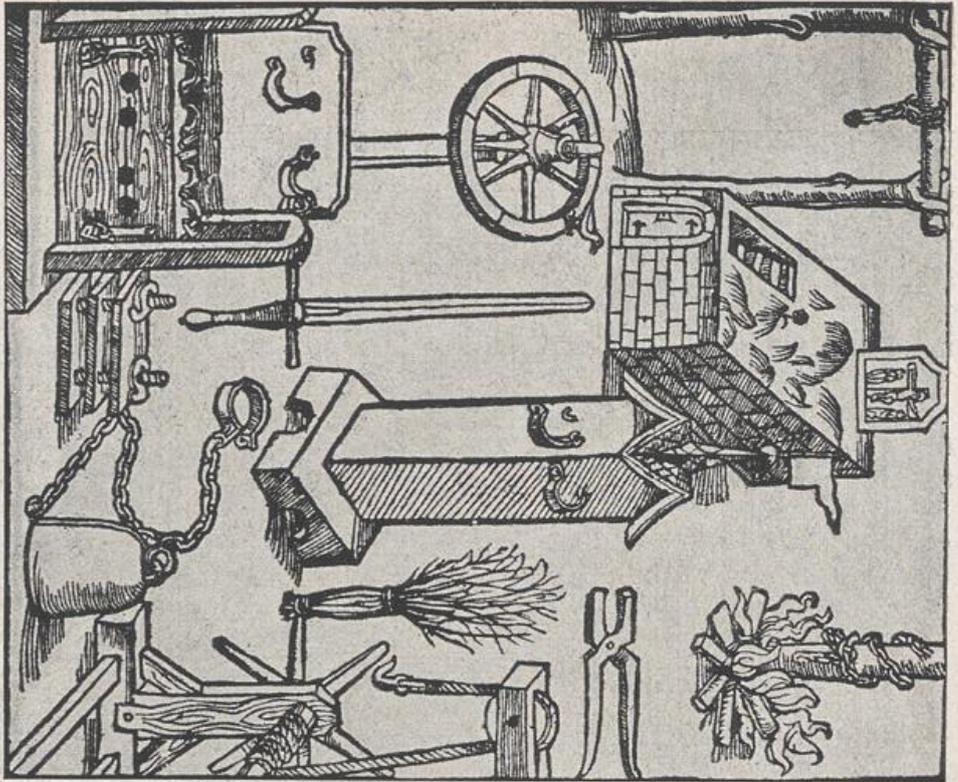


Abb. 11. Folter- und Strafwerkzeuge. Holzschnitt aus der „Bamberger Halsgerichtsordnung“. Mainz 1508.

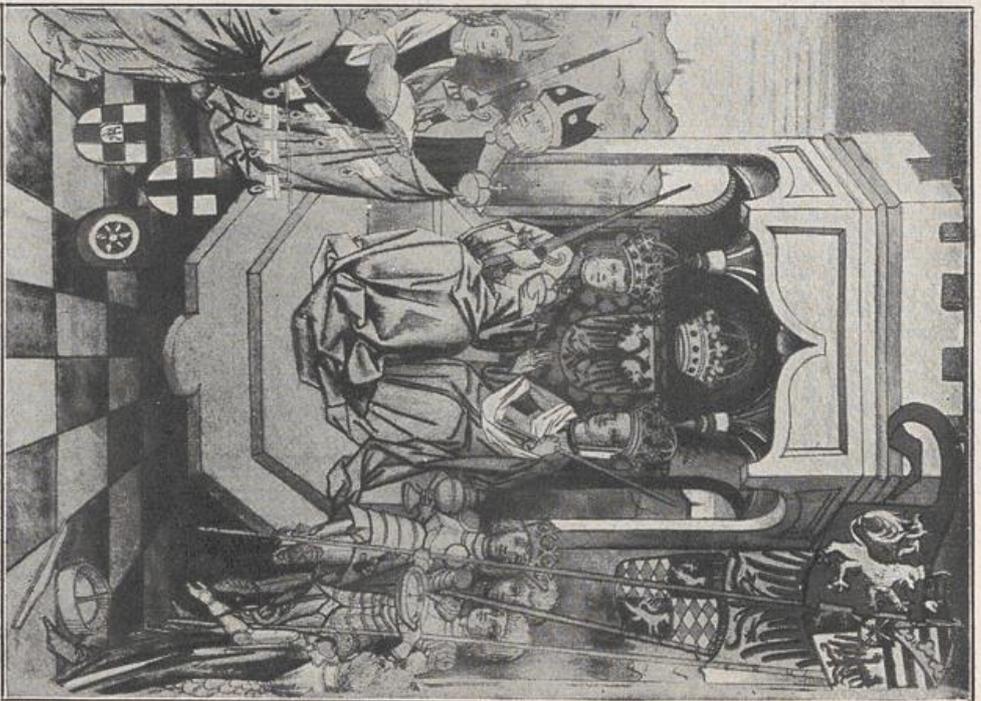


Abb. 12. Erteilung der goldenen Bulle durch Kaiser Karl IV. an die sieben Kurfürsten. Aus der Wolfenbütteler Handschrift der goldenen Bulle.

bei denen, die den Gebrauch gegenständlicher Strafwerkzeuge bedingen¹⁾.

Als Vermögensstrafen begegnen uns das Wergeld als persönliche Genugtuung, das „fredum“ oder die „Wette“ als an das Volk, später an den König zu entrichtendes Sühnegeld, der „Bann“ als Geldbuße für Übertretung des königlichen Banngebotes, endlich die Einziehung des Vermögens in Verbindung mit Friedlosigkeit, Verbannung und Todesstrafe.

Die Freiheitsstrafen teilen sich etwa seit Karolingerzeit in Sklaverei, Verbannung und Gefängnis. Die Sklaverei trat an Stelle des Wergeldes im Unvermögensfalle. Unter kirchlichem Einfluß begegnet sie in den Volksrechten dann auch als Strafe für Sonntagsentheiligung und Ehebruch. Die Verbannung erscheint seit fränkischer Zeit, indem sie den unbefugt Zurückkehrenden mit Friedlosigkeit bedroht. Die Gefängnisstrafe ist als römisches Erbe nach Deutschland gekommen, aber im Laufe des Mittelalters sehr viel seltener als heute angewandt. Die Kirche brachte die Anwendung des Gefängnisses mit nach dem Norden und hat davon den Klerikern gegenüber ausgiebigen Gebrauch gemacht. Demgemäß hat schon Karl d. Gr. befohlen, daß jeder Graf in seiner Grafschaft für die Herrichtung eines Gefängnisses sorgen solle. Dieser Befehl hat sich aber offenbar nicht gleich allgemein durchgesetzt. Dann aber erscheint das mittelalterliche Gefängnis als enger, oft unterirdischer Raum, so daß es verständlich ist, wenn der Aufenthalt darin wie eine Tortur wirkte, und wenn die lebenslängliche Gefängnisstrafe der Todesstrafe gleich geachtet wurde²⁾.

Als Ehrenstrafe erscheint neben Widerruf und Abbitte zunächst die schimpfliche Tracht, die bei gefallenen Frauen im Abschneiden der Haare und in der Kürzung des Gewandes, bei Rittern in der Untersagung der Waffen und Sporen sowie in dem Verbot von Sattel und Hufeisen für sein Pferd bestand.

¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer. — Wilda, Strafrecht der Germanen. 1842. — J. Doepler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen. 1693. — Dreyer, Antiquarische Anmerkungen über einige . . . in Teutschland und dem Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. 1792. — Kriegel, Deutsches Bürgertum. 1868. — R. Quanter, Die Schand- und Ehrenstrafen. 1901.

²⁾ H. Knapp, Das Lochgefängnis, Tortur und Richtig in Alt-Nürnberg. 1907. — H. Kriegsmann, Einführung in die Gefängnis-Kunde. 1912.

Sehr häufig begegnet die symbolische Prozession in demütigendem Aufzug, wobei der Verurteilte ein Zeichen der Bestrafung tragen mußte, Edle und Freie ein bloßes Schwert, Unfreie den Strick um den Hals, Missetäter Ruten oder Staupbesen, Diebe Schere und Besen. Im Falle des Verbrechens begegnet bei Edlen das Hundetragen, bei Freien oder Dienstmännern das Satteltragen. Unfreie trugen ein Pflugrad, Frauen aber Steine um den Hals. Frauen, die ihren Mann geschlagen hatten, mußten rückwärts auf dem Esel durch die Straßen reiten, in anderen Fällen tritt an Stelle des Esels ein weißes Pferd oder ein schwarzer Widder. Dem Manne, der sich von seiner Frau schlagen ließ, wurde das Dach abgedeckt. Daß die Bestraften nackt mit Pech bestrichen und mit Federn beklebt wurden, kommt ebenfalls vor.

In manchen Beispielen erhalten ist der Pranger, die Schand säule (Abb. 11), niederdeutsch Kaaf, schwäbisch Schraiat, bayrisch Preche oder Prechel genannt, neben dem oft der Block (Abb. 11) zum Einspannen mit Händen und Füßen oder ein Stein zum Anbinden vorkam. Zankfüchtige Weiber wurden mit der hölzernen „Geige“, in der Hals und Hände eingespannt waren, an den Pranger gestellt. Dazu wurden ihnen die „Schandlarven“, eiserne Masken, vorgebunden oder auch Strohkränze aufgesetzt. Die hölzernen Strafmäntel, die sogenannten „Spanischen Krügen“, zeigten in der Bemalung die Bilder der Vergehen, auf denen die Strafe der Schandmäntel stand.

In der Mitte zwischen dem Gefängnis und dem Pranger steht seinem Wesen nach das Narrenhäuschen, ein vorn offener Bretterverschlag, der zum öffentlichen Ausstellen, besonders Betrunkener und nächtlicher Ruhestörer, diente und in den Städten meist wie der Pranger in der Nähe des Rathauses sich befand. Auch die Kirche bediente sich derartiger vergitterter Verließe, namentlich zum Ausstellen von Ehebrechern. Schwerer noch als das Ausstellen am Pranger war die Strafe des Schandkorbes, besonders für Gartendiebe, Ehebrecher und zänkische Weiber, ebenso auch das Aufhängen im Käfig.

Selbst über den Tod hinaus wurden die Übeltäter, beim Einbruch erschlagene Nachtdiebe, Ketzer und Selbstmörder, noch von Ehrenstrafen betroffen. Ihre Leiche wurde nicht über die Schwelle getragen, sondern durch ein Loch in der Wand oder unter der Schwelle gezogen. Der Kirchhof war ihnen versagt. Sie wurden am Kreuzweg oder auf eigenen Armsünderfriedhöfen beerdigt.

Bei den Leibes- und Lebensstrafen finden wir bis in die neueren Jahrhunderte hinein eine kaum begreifliche Vielseitigkeit, und es fällt uns dabei besonders auf, daß sie zur Verschärfung nicht nur mit Vermögens-, Freiheits- und Ehrenstrafen, sondern auch unter sich verbunden werden konnten. Groß ist die Zahl der Verstümmelungen, das Abhacken von Daumen, Hand oder Fuß, das Blenden auf einem oder beiden Augen, das Abschneiden von Nase und Ohren, gelegentlich auch bei Verleumdern und Verrätern das Abschneiden der Zunge oder bei denen, die einen anderen gebissen haben, das Ausbrechen der Vorderzähne, schließlich die Entmannung, bei den Franken neben den Geißelhieben als Strafe für die Unfreien, bei den Friesen für Heiligtumschänder als Zusatzstrafe vor der Hinrichtung. Als besonders schimpflich galt das Schinden, das Abziehen von Haut und Haaren. Dem Messerstecher wurde sein eigenes Messer vor Gericht durch die Hand geschlagen.

Als Strafe für Gotteslästerung und für Betrug beim Handverkauf galt das Wippen oder Schnellen, bei dem der Verurteilte in einen hölzernen Käfig eingesperrt und damit unter Wasser getaucht wurde.

Die Geißelung oder Stäupung geschah mit Ruten (Abb. 11), Riemen oder Stricken, oder mit Geißeln, an denen unten Stachelkugeln hängen. Der Verurteilte wurde dabei an einen Pfahl, die Staupsäule, oder auf eine Bank gebunden. Die Zahl der Hiebe wird in den Volksrechten von 40 bis 300 bemessen. Ursprünglich wurden sie nur den Unfreien zuerkannt, später auch den Freien, denen dann zugleich die Haare abgeschnitten wurden.

Wie nun im Mittelalter die Kirche ihre Hand auf alle Lebensformen legte, so hat sie sich auch an der Strafrechtspflege unmittelbar beteiligt. Unvorsächlichen Mördern legte sie als Buße auf, mit Ketten belastet oder mit Ketten oder Ringen um Leib oder Arme eine Wallfahrt zu tun. In minder schweren Fällen mußten sie bei den Festumgängen nackt bis zum Gürtel als Geißler vor der Prozession hergehen.

Am Pranger wurde auch das Brandmarken vorgenommen. Dabei wurde dem Verurteilten mit einem Brenneisen ein Schlüssel, ein Galgen oder ein Rad auf Stirn oder Wange gebrannt. Die Leibesstrafe verband sich dabei mit einer dauernden Ehrenstrafe. Mancher deutsche Mann ist also gezeichnet zeitlebens herumgegangen.

Unter den Lebensstrafen war die Enthauptung mit

dem Schwert die anständigste Art. Ursprünglich war sie mehr für gewalttätige Verbrechen bestimmt, seit dem 17. Jahrh. wurde sie auch auf Ehebrecher, Brandstifter und Kindesmörderinnen ausgedehnt. Sie geschah mit dem Schwerte, das der Henker auf den Hals des mit verbundenen Augen und rückwärts gebundenen Armen knieenden Verbrechers führte. Besonderer Schwertes hat man sich dazu ursprünglich nicht bedient. Erst mit dem Hervortreten des Richters erscheint das eigentliche Richtschwert (Abb. 11), das — mit zwei Händen geschwungen — die Form des Schlachtswertes des 14. Jahrh. bis zu seiner Abschaffung im 19. Jahrh. beibehalten hat. Meist trägt es neben der Meistermarke und einem Bilde der Maria oder Christi am Kreuze oder der Justitia u. ä. eine besondere Inschrift wie: „Man ich das Schwert auf tu heben, Geb Gott dem Sünder das ewige Leben.“ Als Ort der Hinrichtung wurde bis in die neueren Jahrhunderte ein „freier Platz, da am meisten Volk ist“, bevorzugt.

Entehrender als die Enthauptung waren die übrigen Todesstrafen, die zur Buße für Verbrechen mit besonders niedriger Gesinnung angewandt wurden. Unter ihnen war am meisten üblich das Aufhängen am Galgen oder auch an abgestorbenen Bäumen (Abb. 11). Der Verbrecher wurde dabei mit verbundenen Augen, das Gesicht nach Norden, ursprünglich mit einer Rute von Weiden, auch von Eichen, später mit dem Strick aufgehängt. Der Galgen wurde, wie auch der Name „Hochgericht“ besagt, möglichst an einer erhöhten, weithin sichtbaren Stelle errichtet. In ihm wurden vor allem die Diebe aufgehängt. Frauen sollten nicht gehängt werden.

An dem Hochgericht wurden auch die Geräderten ausgestellt, denen mit einem neun- oder zehnspeichigen Rade die Glieder zerbrochen waren. Die Leichen wurden dabei auf ein Rad geflochten, das auf einen Pfahl gesteckt wurde (Abb. 11).

Die Strafe des Scheiterhaufens (Abb. 11), schon bei den heidnischen Sachsen bezeugt, wurde außer für Mordbrenner und Ehebrecher besonders für Zauberer und Giftmischer und später vor allem für Ketzer angewandt. Das Steinigen scheint in Deutschland nur in den alten fränkischen Quellen als Strafe genannt zu werden.

Das Lebendigbegraben, das schon Tacitus kennt, ist eine ausschließliche Frauenstrafe, besonders für Kindsmörderinnen. In gleicher Anwendung erscheint das Versenken in Moor und

Pfügen und, besonders für Zauberinnen, das Ertränken, wobei den Verurteilten Steine angebunden oder ein Mühlstein um den Hals gelegt, oder sie mit einem Hunde, einer Kaze und einer Schlange zusammen in einen Sack gesteckt wurden.

Selten erscheint das Ausdärmen, für Baumschäler und Pflugräuber, das Fleischschneiden aus der Brust, für böse Schuldner, und das Sieden in kochendem Wasser, womit man die Kezer bestrafte. Häufiger dagegen begegnet das Viertelien, das schon den Römern bekannt war und seit fränkischer Zeit während des Mittelalters wiederholt bezeugt ist.